

Unser Bundesverband autismus Deutschland e.V. hat uns eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gegeben, die wir hiermit gerne weiterleiten. Sie bezieht sich auf die Eingliederungshilfe im Bereich Schule – zwar nicht unmittelbar einen Schüler mit Autismus betreffend – allerdings ist die Konstellation sinngemäß übertragbar:

### **Kostenübernahme für Schulbegleitung: Abgrenzung der Verantwortlichkeit Träger der Eingliederungshilfe / Schulverwaltung**

Dazu hat das LSG NRW den Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt) veröffentlicht [s. LSGNRW 20.12.2013]

Wesentliche Aussagen der Entscheidung des LSG NRW:

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.
- Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Für die Nachrangigkeit genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nach Auffassung des LSG nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.
- Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule kann entgegen der Auffassung einiger anderer Gerichte nicht unter Heranziehung der schulrechtlichen Bestimmungen definiert werden. Dies folge aus dem Wortlaut von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben.

Dem Beschluss des LSG NRW vom 20.12.2013 ist zuzustimmen.

Zusammengefasst: Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten einer Schulbegleitung übernehmen (vergleiche auch die Besprechung im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2014, Seite 30 ff.)

Also bleibt die Eingliederungshilfe in der Pflicht und das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung kann durch eine wünschenswerte „inklusive“ Beschulung nicht aufgehoben werden.

Unserem Bundesverband wird von Fällen berichtet, in denen die Leistungsträger ankündigen, die Finanzierung von Schulbegleitung über das laufende Schuljahr hinaus nicht weiter verlängern zu wollen, weil in Zukunft die „inklusive Schule“ für die Unterstützung der Schüler zuständig sei. Eltern ist in diesen Fällen unbedingt und dringend anzuraten, bereits jetzt einen ausdrücklichen Verlängerungsantrag zu stellen und im Falle eines Ablehnungsbescheides Widerspruch einzulegen sowie ggfs. weitere rechtliche Schritte zu unternehmen (siehe auch die RA-Empfehlungsliste). Als Arbeitshilfe kann die Entscheidung des LSG NRW vom 20.12.2013 dienen, die zwar im Einstweiligen Rechtsschutz erging, deren Begründung aber die Ansprüche von Schülern mit Autismus auf Schulbegleitung bzw. schulische Assistenz gegen den Träger der Eingliederungshilfe in allgemeiner Weise stützt.